

## Beilage zu Nr. 5. des Anhaltischen Staats-Anzeigers.

Zur Ausführung der in dem Gesetze vom 27. und resp. der Verordnung vom 16. d. Mts. (Nr. 209. und 210. der Ges.-Samml.) über den Gewerbebetrieb im Umherziehen erlassenen steuerlichen und polizeilichen Vorschriften wird — — — das Nachfolgende eröffnet:

### I.

1. Durch die Vorschriften im Tit. 3. der Bundes-Gewerbe-Ordnung sind die bestehenden rein gewerbepolizeilichen Beschränkungen des Gewerbebetriebes im Umherziehen soweit aufgehoben, als sie nicht mit der Gewerbe-Ordnung übereinstimmen.

Rücksichtlich des Feilbietens von Waaren im Umhertragen an Jahrmärkten und Wochenmärkten in den Städten (Art. 119. Zahl 5. Lit. a. P. Str. G.) kommen die betreffenden Bestimmungen der Markt-Ordnungen (§. 69. Gewerbe-Ordnung) zur Anwendung.

2. Auch die bestehenden Vorschriften über die Form, in welcher die polizeiliche Erlaubniß zum Gewerbebetriebe im Umherziehen erteilt wird, bleiben nicht in Gültigkeit.

Ebenso fallen die für Ertheilung der Gewerbe- und Hausirrscheine seither erhobenen Gewerbsabgaben weg, indem nach dem Gesetze vom 27. Dezember c. eine Hausirsteuer, resp. bei umherziehenden Gewerben, welche der Lektoren nicht unterliegen, eine Ausfertigungsgebühr von 5 Sgr. für den Legitimationschein (§. 5. der Verordnung vom 16. Dezember c.) eintritt.

3. Die Zulassung zum Gewerbebetriebe im Umherziehen zc. erfolgt durch

- a) Legitimationscheine verbunden mit Gewerbesteuercheinen in blaßgrüner Farbe (Anhang Formular A.), ausgestellt von der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern, in den Fällen des §. 2., B. der Verordnung vom 16. Dezember c., und von den Herzogl. Kreisdirektionen in den Fällen des §. 2., A. 1. ibid.;
- b) Gewerbesteuercheine in blaßbrauner Farbe (Anhang Formular B.), ausgestellt von der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern, resp. in deren Auftrage von den Herzogl. Kreisdirektionen in den Fällen des §. 11. a. zc. ibid. (vergl. jedoch weiter unten Lit. e.);
- c) Legitimationscheine in weißer Farbe (Anhang Formular C.) erteilt von den Herzogl. Kreisdirektionen in den Fällen des §. 2. A. 2. der Verordnung vom 16. Dezember c.;
- d) dergleichen in rosa Farbe (Anhang Formular D.), ausgestellt von den Herzogl. Kreisdirektionen im Falle Zahl 3. §. 3. des Gesetzes vom 27. Dezember c.;
- e) durch Ausdehnungsvermerke auf den von den Oberbehörden anderer Bundesstaaten für deren Bezirk ausgestellten Legitimationscheinen und durch nach dem Formular



B. auszufertigende **Gewerbesteuerscheine** von Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern, in dem Falle, wenn das betreffende Gewerbe den §§. 59. und 60. der Gewerbe-Ordnung unterfällt (cfr. §. 4. M. 2. Schlusssatz der Verordnung vom 16. Dezember c. und beziehungsweise §. 11. b. des Gesetzes vom 27. Dezember c.).

4. Ueber die erteilten Legitimationscheine und Gewerbesteuerscheine werden bei der Herzogl. Regierung, Abtheilung des Innern, beziehungsweise bei den Herzoglichen Kreisdirectionen Verzeichnisse — — — geführt.

## II.

5. Insoweit der Gewerbebetrieb im Umherziehen vom Bundesgesetz selbst durch Dispensation vom Erfordernisse eines Legitimationscheins begünstigt worden ist, also für den An- und Verkauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues (§. 55. B.-Gew.-Ordn.) ist derselbe für Bundesangehörige auch von der Haussteuer frei gelassen worden. Das Gesetz vom 27. Dezember c. zieht nur diejenigen Gewerbetreibenden zur Steuer heran, welche zur Ausübung ihres Gewerbes eines hiesigen Legitimationscheins bedürfen.

Dieser Grundsatz erleidet folgende Ausnahmen: Frei gelassen von der Haus-Gewerbsteuer ist der Verkauf selbstverfertigter Waaren, welche zu den Gegenständen des allgemeinen Wochenmarktsverkehrs gehören u., obgleich derselbe an einen Legitimationschein gebunden ist (§. 58. Zahl 1. B.-Gew.-Ord. und §. 2., A. 2. der Verordnung vom 16. Dezember c. resp. §. 3. des Gesetzes vom 27. Dezember c.).

Untertworfen der Haussteuer, ohne daß es zum Gewerbebetriebe eines Legitimationscheins bedarf, sind

- a) Personen, welche aus der Vermittelung von Geschäften ein Gewerbe machen (Mäkler, Kommissionäre, Versicherungs- und andere Agenten, Auktionatoren), wenn sie ihre Dienste außerhalb ihres Wohnorts im Umherziehen anbieten u. Polizeiliche Rück-sichten sprachen dafür, diesen Gewerbebetrieb zum wenigsten nach der steuerlichen Seite hin, ebenso wie in Preußen, von der Lösung eines Gewerbescheins, welchen der Betreffende stets bei sich zu führen hat, abhängig zu machen (§. 11. a. des Gesetzes vom 27. Dezember c.);
- b) Dejenigen, welche auf Grund eines von der obern Verwaltungsbehörde eines andern Bundesstaats ausgefertigten Legitimationscheins im Herzogthum umherziehend ein steuerpflichtiges Gewerbe betreiben wollen, also eines Anhaltischen Legitimationscheins nicht bedürfen (§. 11. b. des Gesetzes vom 27. Dezember d. J.). Auch in Preußen wird von den Inhabern eines nicht Preussischen Legitimationscheins bei ihren Uebertritt in Preussisches Gebiet die dortige Haussteuer erhoben;
- c) Angehörige eines zum Norddeutschen Bunde nicht gehörigen Landes, welche, wenn sie im Herzogthume zum Gewerbebetriebe im Umherziehen zugelassen werden, nicht einen Legitimationschein, sondern nur einen Gewerbesteuerschein erhalten (§. 11. c. des Gesetzes vom 27. Dezember c.)

6. Zu §. 3. Zahl 2. des Gesetzes vom 27. Dezember c.:

Unter Polizeibezirk des Wohnorts ist derjenige Bezirk zu verstehen, auf welchen die Polizeigewalt der Behörde sich erstreckt, die am Wohnorte des Gewerbetreibenden die Ortspolizei-Verwaltung bildet. Ist neben der von einer Herzogl. Behörde oder dem Gemeinde-Vorstande verwalteten Ortspolizei am Wohnorte des Gewerbetreibenden auch eine Domänen- oder Ritterguts-Polizeiverwaltung, so bezieht sich zugleich auf deren Bezirk die Befugniß zum Feilbieten u. von Waaren im Umhertragen. Auch Diejenigen, welche in einem Ritterguts- u. Polizeibezirke ein stehendes Gewerbe betreiben, dürfen im Polizeibezirke der Ortsgemeinde Waaren im Umhertragen feilbieten u.

Gewerbetreibende mit einem stehenden Geschäfte, die außerhalb des Polizeibezirks ihres Wohnorts im Umhertragen Waaren feil bieten u., bedürfen hierzu eines Legitimationscheins und unterfallen der Hausirgwerbesteuer.

7. Zu §. 3. Zahl 3. des Gesetzes vom 27. Dezember c.:

Bei dem für Musiker zum steuerfreien Gewerbebetriebe festzustellenden Umkreise ihres Wohnorts ist über die zweimeilige Entfernung von Lektorn nicht hinauszugehen. Den Musikern, beziehungsweise dem Vorsteher der Musikergesellschaft ist zum polizeilichen Ausweise ein Legitimationschein auszufertigen (Formular D.).

Ein gleicher Legitimationschein muß auf Ansuchen Preussischen Musikern für diejenigen Anhaltischen Ortschaften ertheilt werden, welche in der zweimeiligen Umgegend ihres Wohnorts liegen.

Die Musiker sind ohne Erlaubniß der betreffenden Ortsbehörde nicht berechtigt, in diesem Umkreise auf Straßen oder sonst im Umherziehen öffentlich Musik aufzuführen (§. 59. B.-Gew.-Ordn., §. 4. Verordnung vom 16. Dezember c.), indem die resp. Befugniß nur auf die Verrichtung bestellter Musik in geschlossenen Räumen sich erstreckt.

8. Zu §§. 4., 5. und 6. des Gesetzes vom 27. Dezember c.

Der niedrigste beziehentliche Steuerfuß ist in den Fällen zu wählen, wenn angenommen werden muß, daß der Gewerbebetrieb sich auf einen einzelnen kleinen Theil des Herzogthums beschränken wird.

9. Zu §. 6. des Gesetzes vom 27. Dezember c.

Inoweit sich unter den Zahl 1. und 2. des Paragraphen genannten Artikeln solche befinden, welche unzweifelhaft als rohe Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues anzusehen sind, unterliegt der Handel mit denselben nur dann der Steuer, wenn derselbe von Nichtangehörigen des Norddeutschen Bundes betrieben wird.

10. Zu §. 11. des Gesetzes vom 27. Dezember c.

Von den Herzogl. Kreisdirectionen wird die Gewerbesteuer veranlagt:

- a) für den Aufkauf und Verkauf selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und Fischerei (Formular A.),
- b) für die Vermittelung von Geschäften außerhalb des Orts, wo der Gewerbetreibende wohnt (Formular B.).



Außerdem hat Herzogliche Regierung, Abtheilung des Innern, zur Erleichterung der betreffenden Gewerbtreibenden den Herzogl. Kreisdirectionen ein für alle Mal Auftrag zur Veranlagung der Steuer und Ausfertigung der Gewerbesteuerscheine für alle diejenigen Fälle zu ertheilen, wo Jemand auf Grund eines von einer andern Bundesstaats-Behörde ausgestellten und nicht bloß für deren Bezirk (§§. 59. u. 60. der B.-Gew.-Ordn.), sondern für das ganze Bundesgebiet gültigen Legimationscheines ein steuerpflichtiges Gewerbe im Herzogthum betreiben will.

Deffau, den 30. Dezember 1869.

**Herzoglich Anhaltisches Staats-Ministerium.**

v. Larisch.

(Blassgrüne Farbe.)

A.

# Legitimationsschein mit Gewerbeschein.

a. Vordere Seite.

Inhaber hat diesen Legitimationsschein während des Betriebes seines Gewerbes stets bei sich zu führen, und darf denselben Andern nicht überlassen.

**Norddeutscher Bund.**  
Herzogthum Anhalt.  
**Legitimations-Schein**  
für das Jahr 18

№.....

Der..... wohnhaft in.....  
beabsichtigt .....

In Gemässheit der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 ist dieser Legitimations-Schein ertheilt.  
.....den.....ten.....18

**Herzogl.....**

Beschreibung der Person des Inhabers:  
Statur:.....Augen;.....Haare:.....  
Alter:.....Jahre. Besondere Kennzeichen:.....  
Unterschrift des Inhabers:.....

Inhaber hat diesen Legitimations-Schein während des Betriebes seine Gewerbes stets bei sich zu führen, und darf denselben Andern nicht überlassen.

b. Rückseite.

**18**

**Gewerbe-**  **Steuer-Schein.**

An Gewbesteuer ist für den in dem umstehenden Legitimationsschein bezeichneten Geschäftsbetrieb zu entrichten:  
.....den.....ten.....18

№..... **Herzogl.....**

Vorstehender Steuerbetrag ist zur unterzeichneten Kasse gezahlt.  
.....den.....ten.....18

**Herzogl. Kreiskasse.**

.....  
Controleur. Rendant.



(Blassbraune Farbe.)

B.

Inhaber hat diesen Gewerbeschein während des Betriebes seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen

Inhaber hat diesen Gewerbeschein während des Betriebes seines Gewerbes stets bei sich zu führen und darf denselben Anderen nicht überlassen

N<sup>o</sup> .....

Herzogthum  Anhalt.

Gewerbe-Steuer-Schein

für das Jahr 18.....

Der .....

wohnhaft zu .....

beabsichtigt .....

und hat für diesen Gewerbebetrieb den Betrag von



an Gewerbesteuer zu entrichten.

.....den.....ten.....18

Herzogl.....

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur:.....Augen.....Haare:.....

Alter:.....Jahre. Besondere Kennzeichen:.....

N<sup>o</sup> .....

Vorstehender Steuerbetrag ist zur unterzeichneten Kasse gezahlt.

.....den.....ten.....18.....

Herzogliche Kreiskasse.

Controleur.

Rendant.



(Weisses Papier.)

Suppl. C.

N<sup>o</sup> .....

Herzogthum



Anhalt.

# Legitimations-Schein

für das Jahr 18.....

Der ..... wohnhaft in .....

..... beabsichtigt, .....

.....  
.....  
.....  
.....  
.....

im Umherziehen in den Ortschaften .....

.....  
.....  
.....

feil zu bieten.

Dieser Legitimations-Schein ist in Gemässheit des §. 58, Zahl 2. der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund ertheilt.

..... den ..... ten ..... 18.....

Herzogl. Kreis-Direction.

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur: ..... Augen: ..... Haare: .....

Alter: ..... Jahre. Besondere Kennzeichen: .....

Unterschrift des Inhabers: .....



(Rosa Papier.)

D.

a. Vorderer Seite.

N<sup>o</sup> .....

Herzogthum



Anhalt.

# Legitimations-Schein

für das Jahr 18.....

Der..... wohnhaft in.....

..... beabsichtigt, mit..... umstehend verzeichneten Gehülften in den nachbenannten Ortschaften der Umgegend seines Wohnorts, als: .....

.....  
.....  
.....  
.....

auf Bestellung in geschlossenen Räumen gewerbliche Musik zu verrichten.

Dieser Schein ist zur polizeilichen Legitimation des p..... ertheilt.

..... den..... ten..... 18.....

Herzogl. Kreis-Direction.

Beschreibung der Person des Inhabers:

Statur:..... Augen:..... Haare:.....

Alter:..... Jahre. Besondere Kennzeichen:.....

Unterschrift des Inhabers: .....

b. Rückseite.

## Verzeichniss der Gehülften:

..... aus ....., .. Jahre alt,  
..... aus ....., .. Jahre alt,

